

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Ried / Barbaragarten“ in Gingen a. d. Fils

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen a. d. Fils am 24.09.2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Gemeinde beabsichtigt, den Bereich „Ried / Barbaragarten“ in Gingen a. d. Fils für die Anlage einer Reitanlage und zugehöriger Erschließung zu sichern. Es handelt sich um eine Fläche mit ca. 0,7 ha.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser Flächen und der dafür erforderlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Sicherung der Anbindung an das gemeindliche Verkehrsnetz ist es erforderlich, dass diese entsprechenden Flächen von der Gemeinde erworben werden können.

- (2) Zur Sicherung der Anlage einer Reitanlage einschließlich der Erschließung und Anbindung an das gemeindliche Verkehrsnetz erlässt die Gemeinde Gingen a. d. Fils für das Maßnahmengebiet diese Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Grundstücke (Flurstücksnummern - Flst.-Nrn.):

1805, 1806, 1807, 1808, 1810, 1813, 1814, 1815, 1817, 1818, 1820, 1821, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829/1, 1829/2, 1830, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1840, 1869/2.

- (2) Maßgebend für die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich „Ried / Barbaragarten“ i.d.F. vom 12.09.2019, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Gingen a. d. Fils nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.
- (3) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder

das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

- (4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4

Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Gemeinde Gingen a. d. Fils verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiterzuverfolgen (Einstellung der städtebaulichen Maßnahme).

Gingen a. d. Fils, den
Ausgefertigt.

Marius Hick
Bürgermeister